



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

Bundesunmittelbare Krankenversicherungsträger

TEL +49 (0) 228 619 - 1651

FAX +49 (0) 228 619 - 1849

E-MAIL Frank.otto@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Otto

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband, Landesaufsichten,  
Bundesministerium für Gesundheit

DATUM 13. November 2009

AZ VII1-5500.1-2572/2009

(bei Antwort bitte angeben)

## Haushaltspläne 2010 für die Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. September 2009 hat das Bundesversicherungsamt Sie um Vorlage des Haushaltsplanes für das Jahr 2010 bis zum 1. Dezember gebeten. Da bis zu diesem Datum voraussichtlich wesentliche die Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2010 betreffende Details noch nicht endgültig feststehen werden, möchte ich auf Folgendes hinweisen.

In der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode ist festgelegt, dass „krisenbedingte Einnahmeausfälle nicht allein den Versicherten aufgebürdet werden dürfen, deshalb werden gesamtstaatlich flankierende Maßnahmen zur Überbrückung erfolgen.“

Eine konkrete Festlegung, in welcher Form, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt dem Gesundheitsfonds zusätzliche Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt werden sollen, gibt es derzeit aber noch nicht.

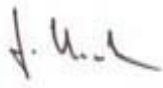
Für die Veranschlagung der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds sind daher bis auf weiteres die Ihnen im ersten Grundlagenbescheid mitgeteilten Werte für das Jahr 2010 zugrunde zu legen. Die Versendung der Bescheide erfolgt bis Ende der 46. Kalenderwoche.

Wenn der Bundeszuschuss erhöht wird, dann bedingt dies, dass der Anpassungsbetrag nach § 40 Abs. 1 Risikostrukturausgleichs-Verordnung sinkt und die Zuweisungen für alle Krankenkassen um den gleichen Betrag je Mitglied steigen. Das Bundesversicherungsamt würde die Höhe der Zuweisungen nach Maßgabe einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung anpassen.

Für die Haushaltsplanung ergibt sich der zum Haushaltsausgleich gemäß § 69 Abs. 1 SGB IV erforderliche Betrag der zu erzielenden Einnahmen aus den angesetzten Ausgaben. Die Unsicherheit über die Höhe eines Bundeszuschusses wirkt sich demnach nicht auf den Gesamtbetrag der erforderlichen Einnahmen aus, sondern auf die Notwendigkeit und die Höhe eines Zusatzbeitrages.

Da ein entsprechendes Gesetz bis zum 1. Dezember 2009 voraussichtlich nicht mehr verabschiedet werden kann, bestehen bis zur Entscheidung über eine gesetzliche Regelung grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 72 SGB IV. Ein entsprechender Beschluss des Vorstands wäre dem Bundesversicherungsamt unverzüglich anzuzeigen. Ich weise darauf hin, dass Ausgaben zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen vollumfänglich zu leisten wären; dies umfasst auch in der Satzung geregelte Leistungen. Nach Verabschiedung einer sich abzeichnenden gesetzlichen Neuregelung muss der Haushaltsplan dann unverzüglich aufgestellt und dem Bundesversicherungsamt vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Josef Hecken)